

# STATUTEN VEREIN "TUESDAY JAZZ JAM"

1. Name, Sitz
2. Zweck des Vereins
3. Mitglieder/Gönner
4. Vereinsorgane
5. Finanzen und Haftung
6. Auflösung des Vereins
7. Statutenänderung
8. Inkrafttretung

## 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Tuesday Jazz Jam" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat Sitz in 3011 Bern.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Zweck, die Musik, insbesondere den Jazz zu fördern und zu unterstützen, indem er eine wöchentliche Jam-Session veranstaltet.

Der Verein fördert den Austausch zwischen BerufsmusikerInnen und dem Nachwuchs, insbesondere AbgängerInnen von Jazzschulen und junge MusikerInnen.

Der Verein kann als Veranstalter und/oder als Partner von Veranstaltern auftreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Somit erfüllt der Verein die Voraussetzung der Steuerbefreiung gemäss § 61 lit f. StG.

## 3. Mitglieder/Gönner

### Mitglieder

Es werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben:

- Einfache Mitgliedschaft CHF 40.00
- Mitgliedschaft MusikerInnen und Studis CHF 30.00
- Gönnermitgliedschaft ab CHF 75.00
- Gönner ab CHF 50.00

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen sämtliche Beiträge der Mitglieder materieller und immaterieller Natur in vollem Umfang unentgeltlich und ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall, eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Der Austritt ist auf Ende jedes Geschäftsjahres möglich und dem Präsidenten bis 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss muss mit dem absoluten Mehr der Anwesenden an einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle eines Ausschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf die geleisteten Beiträge.

### Gönnermitglieder

Gönnermitglieder des Vereins sind alle jene Personen, welche dem Verein Geld- oder Sachwerte in der Höhe ab CHF 100.- spenden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die obengenannte Mitgliedschaft.

#### **4. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins Tuesday Jazz Jam sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet und verzichtet daher auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR.

##### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der zweiten Jahreshälfte bzw. in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Stellvertretung eines abwesenden Mitglieds ist nicht möglich. Von einem Geschäft direkt betroffene Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (Décharge, Ausschluss, Rechtsstreit etc.).

##### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei bis höchstens sieben Mitgliedern des Vereins zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand verpflichtet sich, im Sinn und Zweck des Vereins zu handeln. Der Vorstand hat das Recht, eigenmächtig ein ergänzendes Mitglied ad interim in den Vorstand aufzunehmen und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Im Vorstand müssen mindestens folgende Ämter zugeteilt sein: Präsident und Kassier.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident hat den Vorsitz des Vereins. Er koordiniert die Vereinsaktivitäten sowie die Mitgliederversammlung und beruft dieselbe ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann durch einen begründeten, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterstützten Misstrauensantrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### **5. Einnahmen, Finanzen und Haftung**

## **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnermitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Fördergelder aus öffentlicher Hand
- Allfällige Überschüsse aus dem Veranstaltungsbetrieb

## **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Tuesday Jazz Jam haftet nur das Vereinsvermögen gemäss ZGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Finanzen, Buchhaltung**

Der gewählte Kassier des Vereins verpflichtet sich, den finanziellen Geschäften nach Treu und Glauben nachzukommen.

Investitionen, welche die Aufrechterhaltung der wöchentlichen Jam Night übersteigen, sind vom Vorstand zu genehmigen.

Der Kassier hat die Pflicht, eine absehbare Verschuldung des Vereins umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist bei einer Verschuldung verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Sachlage klar darzulegen.

Der Kassier ist verpflichtet, auf Voranmeldung 14 Tage im Voraus dem Vorstand Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils per 1.7. und endet per 31.6.

## **6. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Statutenänderung**

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **8. Inkrafttretung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2011 genehmigt. Sie treten mit gleichem Datum in Kraft.

Bern, 1. Juli 2011

Klaus Widmer  
Präsident

Fabio Baechtold  
Vorstands-Mitglied

Oli Kuster  
Vorstands-Mitglied

Ulrico Pfister  
Vorstands-Mitglied

Marc Stucki  
Vorstands-Mitglied